

Kaiserliches
PRIVILEGIUM.

WIR **KARL** der Sechste /
von Gottes Gnaden Erwählter
Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Reichs / in Germanien / zu Hispanien / Hungarn / Böhmeim /
Dalmatien / Croatien / und Slavonien / ic. König / Erb- Herzog zu
Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärnthen / Crain / und
Württemberg / Graf zu Tyrol / ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brief/
und thun kund Allermänniglich / daß Uns Maria Theresia Voigtin Wit-
tib / und Universitäts Buchdruckerin dahier demüthigst zu vernehmen
gegeben / wie daß sie den Freywillig Aufgesprungenen Granat-Appfel
des Christlichen Samaritans genant / sambt Dietz und Koch-Buch
fernere zum Druck beförderet / auch zum Nutzen und Heyl des gemeinen
Weesens heraus zu geben / Vorhabens seye / dabey aber befahrete / es
dürfte ihr solches Buch bey dem nunmehr erloschenen vorigen Privilegio
von andern Buchdruckern / und Buchhändlern / zu ihrem höchsten Scha-
den und Nachtheil nachgedruckt werden / Uns daher gehorsambst bit-
tende / Wir sothanes ihr unterm siebenden Septembris Siebenzehnen
Hundert Fünff und Zwanzig gnädigst ertheiltes Privilegium noch auf an-
dere Fünf Jahr zu extendiren gnädigst geruhen wolten / wann Wir nun
angesehen und gnädiglich betrachtet / solch der Suplicantin demüthigste
zümliche Bitte / so haben Wir derselben die besondere Gnaden gethan ; und
fernere Freyheit gegeben / daß sie obbemeltes Buch den Freywillig Auf-
gesprungenen Granat-Appfel des Christlichen Samaritans genant /
sambt Dietz und Koch-Buch weiters in offenen Druck außgeben / hin
und wieder außgeben / und verkauffen lassen / auch solches niemand ohne
ihren Consens und Wissen innerhalb Fünf Jahren / von dato dieses
Brieffs an zu rechnen / weder im Heil. Röm. Reich / noch Unsern Erb-
Königreich / Fürstenthumb / und Landen / in diesem oder andern Format
insgesambt / oder einen Theil davon besonders nachdrucken / oder einen
frembden Nachdruck derselben führen und verkauffen solle ; Und gebieten
darauf allen und jeden Unsern und des Reichs / auch Unserer Erb-König-
reich / Fürstenthumb / und Landen Unterthanen und Getreuen / inson-
dere

derheit aber allen Buchdruckern / Buchführern / Buchbindern / und
 Buchverkaußern / bey Vermeydung Zehen Marck löchigen Golds / die
 ein jeder / so oft er freventlich hierwieder thäte / Uns halb in Unsere Kay-
 serliche Cammer / und den andern halben Theil obgemelter Mariæ There-
 siæ Voigtin / oder ihren Erben / so hierwieder beleydiget wurden / unnach-
 läßlich zu bezahlen verfallen seyn solle / hiermit ernstlich / und wollen / Daß
 ihr noch einiger auß euch selbst / oder jemand von eurentwegen / ob ange-
 regtes Arzney-sambt der Diæta und Koch-Buch ins gesambt oder beson-
 ders / wie ob stehet / innerhalb denen weiters bestimmten Fünf Jahren /
 weder in diesem noch andern Format, gang oder zertheilet / nicht nachdruc-
 ket / noch auch also nachgedrucket / distrahiret / failhabet / umbtraget /
 oder verkauffet / noch das andern zu thun gestattet / in keine Weise /
 alles bey Vermeydung oberwehnten Pœn, und Unserer Kayserl. Ungna-
 de / auch Verliehrung desselben euren Drucks / den mehrgemelt Voigtin
 ihre Erben / auch deren Befelchshabere / mit Hülff und Zuthun eines je-
 den Orths Obrigkeit / wo sie dergleichen finden werden / alsogleich auß ei-
 genem Gewalt / ohne Verhinderung Männiglichen zu sich nehmen / und
 damit nach ihren Gefallen handeln / und thun möge; jedoch solle viel be-
 sagte Voigtin schuldig seyn / dieses Unser Kayserl. Privilegium anderen
 zur Nachricht und Wahrung in diesem Buch voran drucken zu lassen / auch
 die gewöhnliche Exemplaria zu Unserm Kayserl. Reichs Hof-Rath lief-
 feren. Mit Urkund diß Briefs / besiegelt mit Unserm Kayserlichen auß-
 gedruckten Secret-Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wienn den
 Sieben und Zwankigsten Novembris, Anno Siebenzehnen hundert und
 Dreyßig; Unserer Reiche deß Röm. im zwankigsten / deß Hispan. im acht
 und zwankigsten / deß Hungar. und Böheimb. auch im zwankigsten.

Carl.



Vt. F. C. B. G. u. F. z.
 B. u. W. Her. zu Fr.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Maje-
 statis proprium.

A. H. v. Glandorff. M. p.